

# Statuten für die Geographisch- Ethnographische Gesellschaft Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresberichte der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft  
in Zürich**

Band (Jahr): **17 (1916-1917)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

D.

# STATUTEN

für die

Geographisch-Ethnographische Gesellschaft

Zürich

---

§ 1.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich (hervorgegangen aus der Vereinigung der im Jahre 1888 gegründeten Ethnographischen Gesellschaft und der im Jahre 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft), bezweckt die Förderung und Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie die wissenschaftliche Pflege der verschiedenen Disziplinen der gesamten Erd- und Völkerkunde, insbesondere auch der vaterländischen Geographie und Ethnographie.

§ 2.

Diesen Aufgaben sucht die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft gerecht zu werden:

1. Durch regelmässige Versammlungen mit Vorträgen und Mitteilungen im Winterhalbjahr.
2. Durch Exkursionen.
3. Durch Herausgabe eigener Publikationen.
4. Durch Unterstützung des Ankaufes von *Sammelwerken, Monographien, Atlanten und Karten* für die Zentralbibliothek Zürich.
5. Nach Massgabe ihrer Mittel Förderung der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich.

§ 3.

An der Spitze der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft steht ein von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählter Vorstand von höchstens 15 Mitgliedern.

Aus der Mitte desselben wählt die Hauptversammlung den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 4.

Wer die Mitgliedschaft der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft zu erwerben wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich anzumelden. Über die Aufnahmesuche entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres (31. März) stattfinden.

§ 5.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft bezieht zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 10 Franken.

Sie sucht sich durch Zusicherung grösserer Jahresbeiträge von Seite der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder Korporationen die nötigen Mittel für die Lösung ihrer Aufgaben zu sichern.

§ 7.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich ist Mitglied des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften und betätigt sich an deren Bestrebungen.

§ 8.

Im Frühjahr findet die Hauptversammlung statt, in welcher folgende Geschäfte zu behandeln sind:

1. Vorlage und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Vornahme der Ergänzungs- und Erneuerungs-Wahlen, sowie Bestellung der Rechnungsrevisoren.
3. Anträge des Vorstandes, welche der Genehmigung der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
4. Anträge betreffend Statutenrevision.

§ 9.

Die Statutenrevision kann nur in der Hauptversammlung behandelt werden. Jeder Antrag auf Revision, der von Seite eines Vereinsmitgliedes gestellt wird, ist zunächst dem Vorstand zur Beratung und Antragstellung zu überweisen, und zwar mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung.

§ 10.

Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1905.

**Zürich**, den 7. Juni 1916.

Der Präsident:  
Prof. Dr. **Hans Wehrli**.

Der Sekretär:  
Prof. **U. Ritter**.